



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 20. Juni 1994

NR. 1863

GRENCHEN: Gestaltungsplan "Kirchstrasse/Däderizstrasse" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der **Stadt Grenchen** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan "Kirchstrasse/Däderizstrasse" mit Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Gestaltungsplan mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften (SBV) regelt den Ersatzbau auf den Parzellen GB Nrn. 3408 und 4473 (teilweise) im Einmündungsbereich Däderizstrasse - Kirchstrasse.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Februar bis zum 11. März 1994. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche jedoch nach Verhandlungen mit dem Einsprecher zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan "Kirchstrasse/Däderizstrasse" bereits am 25. Januar 1994 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

1. Der Gestaltungsplan "Kirchstrasse/Däderizstrasse" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.

2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Stadt Grenchen:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	823.--	
		=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.15

Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) Ci/Bi
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plandossier (später),
[CI/RRB94/07GPKIRD]
Amt für Umweltschutz
Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstr. 14, 2540 Grenchen
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung
Solothurnische Gebäudeversicherung
Stadtpräsidium, 2540 Grenchen, Verrechnung im KK, (einschreiben)
Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstr. 14, 2540 Grenchen, mit 3 gen. Plandossier
(folgen später)
Planungskommission der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen
Baukommission der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen
W. Leutenegger + Partner AG, Architekten FSAI, Bözingenstrasse 162, 2500 Biel 6

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Grenchen: Gestaltungsplan "Kirchstrasse/Däderizstrasse" mit
Sonderbauvorschriften

EINWOHNERGEMEINDE DER STADT GRENCHEN**Gestaltungsplan****"KIRCHSTRASSE - DÄDERIZSTRASSE"****GB Nr. 3408 und GB Nr. 4473 teilweise****Sonderbauvorschriften****GENEHMIGUNGS-VERMERKE**

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 10.12.94 BIS 11.3.94

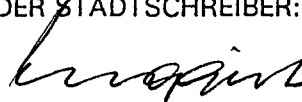
GENEHMIGT VON DER PLANUNGSKOMMISSION MIT PLKB NR. 40 VOM 21.12.93

GENEHMIGT VOM GEMEINDERAT MIT GRB NR. 8739 VOM 25.1.94

DER STADTPRÄSIDENT:



DER STADTSCHREIBER:



GENEHMIGT VOM REGIERUNGSRAT

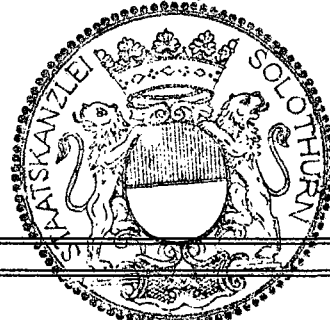
MIT RRB NR.

1863

VOM

20.06.1994

DER STAATSSCHREIBER:



892.7

2
1

892.7

62

892.7 1.73

Gestaltungsplan "KIRCHSTRASSE - DÄDERIZSTRASSE"

Sonderbauvorschriften

1. Allgemeines

Gestützt auf § 44 PBG erlässt die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen den Gestaltungsplan für das Gebiet Kirchstrasse 91, Einmündung Däderizstrasse. Dieser Gestaltungsplan enthält Sonderbauvorschriften, die von den allgemeinen, baupolizeilichen Bestimmungen abweichen.

2. Zweck

Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt eine gut ins Quartierbild eing geplante Schliessung, der durch den Abbruch der bestehenden Liegenschaft entstehenden Baulücke.

3. Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Situationsplan 1:500 mit einer punktierten Linie umrandete Gebiet, umfassend die Parzellen GB 3408 und 4473 teilweise.

4. Bauvorschriften

4.1 Die Bauten dürfen die durch Hausbaulinien umgrenzten Baubereiche nicht überschreiten.

4.2 Gestattet sind 3 Geschosse ohne zusätzliches Attikageschoss.

4.3 Die zulässigen Gebäudehöhen richten sich nach den in den Schnitten eingetragenen Höhenkoten, mit einer Abweichungstoleranz von +/- 30 cm (Höhenfixpunkt NF Nr. 47/473.487 m ü.M. Kirchstrasse 88 Westfassade Südecke.

4.4 Die Ausnützungsziffer ergibt sich aus den gemäss Gestaltungsplan zulässigen Gebäudehöhen, Geschossezahlen und Gebäudegrundflächen.

5. Nutzungsvorschriften

5.1 Das vom Plan erfasste Gebiet liegt in der Wohnzone. (W5) Zugelassen sind Wohnbauten, nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche der Bauweise der Zone entsprechen.

5.2 Aus städtebaulichen Gründen wird die geschlossene Bauweise vorgeschrieben.

2
1

(

(

6. Verkehrsvorschriften

Die definitive, nach dem Baugesetz und Erschliessungsreglement erforderliche Anzahl Parkplätze wird im Baugesuchsverfahren festgelegt.

7. Gestaltungsvorschriften (Fassaden)

Die in den Ansichten dargestellten Fassaden sind lediglich bezüglich ihres Charakters, nicht aber bezüglich der Detailgestaltung verbindlich. Die Detailgestaltung sowie die Material- und Farbwahl werden im Rahmen des Baugesuchsverfahrens festgelegt.

8. Lärmschutz

8.1 Das Gebiet des Gestaltungsplanes liegt gemäss Empfindlichkeitsstufenplan der Stadt Grenchen in der ES III. Für gewerbliche Nutzung gelten gemäss Art. 42 LSV um 5dB (A) höhere Werte.

8.2 Im Baugesuchsverfahren ist der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte zu erbringen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Der Gestaltungsplan umfasst:
- Situation 1:500
- Schnitt 1:200

9.2 Für die Erteilung der Baubewilligung bleibt das Baugesuchsverfahren vorbehalten.

9.3 Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder wohnhygienischen Lösung geringfügige Abweichungen vom Plan und von einzelnen Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Ueberbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

10. Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan "KIRCHSTRASSE - DÄDERIZSTRASSE" und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

(

(